

Satzung

Rassoburg – Theater e. V. Grafrath

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Rassoburg – Theater Grafrath“.
- Der Name wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) geführt.
- Sitz des Vereins ist Grafrath.
- Gerichtsstand: Fürstenfeldbruck.

§2 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Aufführungen von Theatern, - aller Sparten - und sonstigen künstlerischen Darbietungen.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- Alle Mitglieder, ab einer Mitgliedschaft von 3 Monaten, sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt.
 - Durch Ausschluss.
 - Durch Tod.
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins, und kann durch einfache Mehrheit des Vorstands ausgesprochen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegen die erhobenen Vorwürfe zu geben.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag kann nur in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Schüler und Studenten sind auf Antrag beitragsfrei.
- Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu- erlassen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird auf mindestens € 24.-- jährlich festgesetzt.

§8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand.
 - Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - Dem/Der 2. Vorsitzenden
 - Der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - Der Kassierin/dem Kassier
 - 1 – 4 Beisitzern nach Bedarf
- Der/Die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Kassier/in sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 200.-- verpflichten, vertreten ihn jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Diese sind insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der/Die Kassier/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wird von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand abzuhalten.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet., Bei der Wahl des Vorstandes durch den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl des Vorstands.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Überprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Wahl von 1 – 4 Beisitzern bei Bedarf für die Dauer von drei Jahren.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands.
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

- Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.
- Bei mehr als zwei Bewerbern findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an den Vorstand zu verteilen ist.

§ 14 Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.